

**Satzung der Stadt Halle (Saale)
zur Gemeinnützigkeit des Stadtmuseums Halle mit den Standorten Oberburg
Giebichenstein, Hausmannstürme und Roter Turm**

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 6 Abs. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GemO LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009, (GVBl. LSA 2009, S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA 2013, S. 498), und des § 58 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 71 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Halle (Saale) verfolgt mit ihrem Stadtmuseum Halle und seinen Standorten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Stadtmuseums Halle ist die Ausstellung materieller Zeugnisse über das Leben und die Tätigkeit der Menschen in Wechselwirkung zu ihrem natürlichen und gesellschaftlichen Umfeld. Es dient der Förderung des Studiums, der Erziehung und Bildung sowie der Erbauung.

Dieser Zweck wird erreicht durch die Sammlung, Bewahrung und Erschließung vorrangig historischer Belege des kulturgeschichtlichen, einschließlich volkskundlichen Umfeldes der Bewohner der Stadt Halle (Saale) und ihres Umlandes bis zur Gegenwart, durch ständige Ausstellungen, Sonderausstellungen, durch museumspädagogische Angebote und durch die Bereitstellung von musealen Objekten zu Forschungszwecken.

§ 2

Die Stadt Halle (Saale) ist mit dem Stadtmuseum Halle selbstlos tätig. Es werden nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke verfolgt.

§ 3

Mittel des Stadtmuseums Halle dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtmuseums Halle.

Die Mitglieder des Stadtmuseums Halle erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Stadtmuseums. Sie sind Bedienstete der Stadt Halle (Saale).

Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Einstellung des Stadtmuseums Halle oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke nicht mehr als den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Stadtmuseums Halle und seiner Dependancen fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Einstellung des Stadtmuseums Halle oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Diese Satzung tritt zum 1. April 2014 in Kraft.

Halle (Saale), den

Dr. Bernd Wiegand
Oberbürgermeister

Dienstsigel